

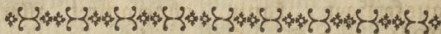
Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Besondere Anmerkungen

[urn:nbn:de:bsz:31-342878](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-342878)

Bis hieher haben wir die Natur und die Einrichtung dieser Lotterie zu erkennen gegeben, es scheint uns aber noch nöthig zu seyn, einige besondere Anmerkungen mit beyzufügen, welche denen sich dabey interessirenden Personen nicht anderst als nützlich seyn können.



Besondere Anmerkungen.

I.

Viele Personen bilden sich ein, daß man in dieser Lotterie nicht gewinnen könnte, man müßte dann die Nummern in der nemlichen Ordnung, wie sie aus dem Glücksrad kommen, errathen haben. Dieses ist ein Irrthum, welchem wir eifrig widersprechen. Um Auszüge, Amben, Ternen und Quadern zu gewinnen, ist es genug, wann die gewählte Nummern gezogen werden, ohne die Ordnung ihrer Herauskunft zu treffen. Es ist nur allein der bestimmte Auszug, welcher hierin
nen

nen einer Ausnahme unterworfen, wie solches pag. 12. allschon erkläret worden ist.

II.

Bei der außerordentlichen Menge von Billets, so man bei jeder Ziehung ausfertigt, kann, ohnerachtet aller Mühe und Sorgfalt, nicht wohl vermieden werden, daß sich nicht etwa hier und da einige Druckfehler mit einschleichen sollten.

Deme sey auch wie ihm wolle, so hat die General-Administration in dergleichen Fällen einen Weg gewählt, welcher alle Beschwerde, alle Streitigkeiten beseitiget und dem Publico zur Sicherheit dienet; Nämlich: Jeder Billet, welches denen Einsatz-Listen des Einnehmer, oder denen Spiel-Notenderer Personen, so sich ohnmittelbar an hiesiges Haupt-Comptoir wenden, nicht gleichförmig ausgefertigt ist, behält den Werth nach seiner Vorliegenheit, diß ist, der Gewinnst wird allein nach denen auf dem Billet befindlichen

chen Numern und nach Maafgab der
 darauf ausgedruckten Einlage bezahlet;
 Einem jeden Einnehmer oder Inhaber
 eines solchen verdruckten Original-Bil-
 lets stehet jedennoch frey, falls er mit
 der Ausfertigung nicht zufrieden seyn
 sollte, selbiges anwiederum zur Abän-
 derung anhero ruck zu senden. Doch
 muß diese Rucksendung zu einer solchen
 Zeit geschehen, wo der Ausfall der Zie-
 hung, worzu ein dergleichen Billet be-
 stimmt worden ist, weder mittel- noch
 unmittelbar, auf eine natürliche oder
 gekünstelte Weise, bekannt gewesen
 seyn kann; In diesem Fall alleinig
 corrigiret und verbessert man es nach
 dem Inhalt der in dem Archiv der
 General-Administration aufbewahr-
 ten Listen und Spiel-Notten.

In Betrachtung dieses, wiewol sel-
 tenen, Vorfalls, wird ein jeder einse-
 hen, wie nothwendig es seye, bey jeder
 Ziehung den Interims-Schein des Ein-
 nehmers mit dem Original-Billet der
 General-Administration zu verwech-
 seln.

Wir

Wir hätten gerne diesen Artickel mit weniger Weitwendigkeit verahret; der Gegenstand ist aber so wichtig, daß wir solchen ohne diese Zergliederung nicht vorbegehen lassen konnten.

III.

Es ist zwar das Churfürstlich Pfälzische Etablissement in einer Gegend von Deutschland, wo man nach Gulden und Kreuzer in dem 24 Gulden Fuß rechnet, es werden aber nichts destoweniger zur Bequemlichkeit der Auswärtigen auch Billets nach denen Münz-Sorten verschiedener Städte und Länder in Europa ausgefertigt; als: in französischen Livres und Sols, in holländischen Gulden und Stüber, in Lütticher Gulden und Sols, in Mark und Schillingen, in Reichsthaler und guten Groschen, in Reichsthaler und Mariengroschen, in Pfund Sterling, Schilling und Pfenning 2c. 2c.

IV.

Alle Billets werden, sowol von der General-Administration als ihren

Einnehmern, ohne den mindesten Abzug und in dem nemlichen Münz: Fuß bezahlet, worinnen die Einlage gemacht worden ist.

V.

Für die Sicherheit der General: Administration und zur Beybehaltung guter Ordnung in dem Rechnungs: Wesen, haben Ihre Churfürstliche Durchlaucht unterm 7ten October 1766. gnädigst verordnet, daß jedes Billet, von dem Tag der Ziehung an gerechnet, mehr nicht, als eine drey monatliche Gültigkeit habe.

VI.

Alle Listen oder Spiel: Rotten, welche erst nach der Ziehung in dem Haupt: Comptoir der General: Administration eintreffen, können auf keinerley Weise mehr angenommen werden. Derohalben ersuchen wir die Herren Privat: Liebhabere sowol als die Einnehmere, sich die frühzeitige Absendung der Einsätze angelegen seyn zu lassen.

VII

VII.

Endlichen ist noch zu erinnern, daß diejenige Personen, so sich an die General-Administration oder das Haupt-Comptoir zu Mannheim mit ihren Einlagen wenden wollen, sich der Adresse des Herrn von St. Martin, Churfürstlichen geheimden Rathen etc. bedienen können; Sie haben auf denen Kayserlichen Reichs-reutenden Posten kein Porto zu bezahlen, und Ihre Befehle sollen mit aller Behendigkeit und Accurateffe vollzogen werden, wie wir solches zu allen Zeiten sorgfältig beobachtet haben.

